

Preussische Gesetzsammlung

Jahrgang 1924

Nr. 13.

Inhalt: Gesetz über die Bereitstellung von Staatsmitteln zur beschleunigten Kultivierung privater Heide- und Moorländereien durch den Staat, S. 105. — Gesetz über die Befrafung der unbefugten Gewinnung von Bernstein, S. 106. — Bekanntmachung zur Änderung der Ausführungsanweisung zum Reichsgesetz über die Kleinrentnerfürsorge vom 25. Juni 1923, S. 107. — Bekanntmachung der nach dem Gesetze vom 10. April 1872 durch die Regierungsamtsblätter veröffentlichten Erlasse, Urkunden usw., S. 108.

(Nr. 12776.) Gesetz über die Bereitstellung von Staatsmitteln zur beschleunigten Kultivierung privater Heide- und Moorländereien durch den Staat. Vom 9. Februar 1924.

Der Landtag hat folgendes Gesetz beschlossen:

§ 1.

Dem Staatsministerium wird ein Betrag von 2,6 Millionen Goldmark zur beschleunigten Urbarmachung privater Heide- und Moorländereien durch den Staat zur Verfügung gestellt.

§ 2.

(1) Der Finanzminister wird ermächtigt, zur Deckung der im § 1 bewilligten Summe eine Anleihe durch Verausgabung eines entsprechenden Betrags von Schuldverschreibungen aufzunehmen. Die Verwaltung der Anleihe wird der Hauptverwaltung der Staatsschulden übertragen. Die Anleihe ist in der Art zu tilgen, daß jährlich 1,9 vom Hundert des für den Anleihezweck aufgenommenen Schuldkapitals unter Hinzurechnung der ersparten Zinsen zur Tilgung der gesamten Staatsschuld oder zur Verrechnung auf bewilligte Anleihen verwendet werden. Als ersparte Zinsen sind 5 vom Hundert der zur Tilgung dieser Anleihe aufgewendeten oder auf bewilligte Anleihen verrechneten Beträge anzusehen.

(2) An Stelle der Schuldverschreibungen dürfen vorübergehend Schakanweisungen oder Wechsel ausgegeben werden. In den Schakanweisungen ist der Fälligkeitstermin anzugeben. Die Wechsel sind von zwei Mitgliedern der Hauptverwaltung der Staatsschulden zu unterschreiben.

(3) Schuldverschreibungen, Schakanweisungen, etwaige zugehörige Zinscheine und Wechsel dürfen auch sämtlich oder teilweise auf ausländische oder nach einem bestimmten Wertverhältnis auf in- und ausländische Währung sowie im Auslande zahlbar, ferner auch auf Einheiten von Sachwerten (Tonnen Kali, Sack Roggen usw.) gestellt werden.

(4) Schakanweisungen und Wechsel können wiederholt ausgegeben werden.

(5) Die Mittel zur Einlösung der Schakanweisungen und Wechsel können durch Ausgabe von Schakanweisungen und Wechseln oder von Schuldverschreibungen in dem erforderlichen Nennbetrage beschafft werden.

(6) Schuldverschreibungen, Schakanweisungen und Wechsel, die zur Einlösung fällig werdender Schakanweisungen oder Wechsel bestimmt sind, hat die Hauptverwaltung der Staatsschulden auf Anordnung des Finanzministers 14 Tage vor der Fälligkeit zur Verfügung zu halten. Der Umlauf und gegebenenfalls die Verzinsung der neuen Schuldpapiere darf nicht vor dem Zeitpunkt beginnen, mit dem die Umlauffähigkeit und Verzinsung der einzulösenden Schuldpapiere aufhört.

(7) Wann, durch welche Stelle und in welchem Betrage, zu welchem Zins- oder Diskontsatz, zu welchen Bedingungen der Kündigung oder mit welchem Fälligkeitstage sowie zu welchem Kurse die Schuldverschreibungen, Schakanweisungen und Wechsel ausgegeben werden sollen, bestimmt der Finanzminister. Ihm bleibt im Falle des Abs. 3 die Festsetzung des Wertverhältnisses sowie der näheren Bedingungen für Zahlung im Ausland überlassen.

§ 3.

Rückernehmungen, die alljährlich in den Staatshaushaltsanschlag aufzunehmen sind, fließen dem im § 1 bezeichneten Fonds zu.

§ 4.

Die Ausführung dieses Gesetzes liegt dem Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten und dem Finanzminister ob.

Das vorstehende, vom Landtage beschlossene Gesetz wird hiermit verkündet. Die verfassungsmäßigen Rechte des Staatsrats sind gewahrt.

Berlin, den 9. Februar 1924.

(Siegel.)

Das Preussische Staatsministerium.

Braun.

v. Richter.

Wendorff.

(Nr. 12777.) Gesetz über die Bestrafung der unbefugten Gewinnung von Bernstein. Vom 11. Februar 1924.

Der Landtag hat folgendes Gesetz beschlossen:

An die Stelle des Artikels I des Gesetzes, betreffend die Bestrafung der unbefugten Aneignung von Bernstein usw., vom 22. Februar 1867 (Gesetzsamml. S. 272) treten folgende Bestimmungen:

§ 1.

(1) Wer vorsätzlich das Lesen, Schöpfen oder Stechen von Bernstein an Orten ausübt, an denen er hierzu nicht berechtigt ist, wird mit Geldstrafe bestraft.

(2) Auf Geldstrafe nicht unter 30 Goldmark und auf Gefängnis bis zu sechs Monaten oder auf eine dieser Strafen ist zu erkennen, wenn das Vergehen zur Nachtzeit oder von mehreren gemeinschaftlich begangen wird.

(3) Der Versuch ist strafbar.

§ 2.

(1) Wer, abgesehen von den Fällen des § 1, vorsätzlich die Bernsteinengewinnung unberechtigt, insbesondere durch Graben, ausübt, wird mit Geldstrafe nicht unter 50 Goldmark oder mit Gefängnis bis zu einem Jahre bestraft.

(2) Auf Gefängnis nicht unter einem Monat ist zu erkennen, wenn das Vergehen zur Nachtzeit oder von mehreren gemeinschaftlich begangen wird. Die Gefängnisstrafe darf ein Jahr nicht übersteigen.

(3) Der Versuch ist strafbar.

§ 3.

Handelt der Täter gewerbs- oder gewohnheitsmäßig, so ist im Falle des § 1 auf Gefängnis nicht unter einem Monat, im Falle des § 2 auf Gefängnis nicht unter drei Monaten zu erkennen. Die Gefängnisstrafe darf zwei Jahre nicht übersteigen.

§ 4.

Wer beim Fischen, Baggern oder auf sonstige Weise zufällig in den Besitz von Rohbernstein gelangt, wird, wenn er denselben nicht unverzüglich an die Verwaltung der Staatlichen Bernsteinwerke zu Königsberg oder an einen von ihr bestellten Abnehmer abliefern, mit Geldstrafe bis zu 150 Goldmark bestraft.

§ 5.

In den Fällen der §§ 1 und 2 können die zur Bernsteinengewinnung geeigneten Werkzeuge und Geräte, die der Täter oder einer der Teilnehmer bei sich geführt hat, eingezogen werden, auch wenn sie weder dem Täter noch einem Teilnehmer gehören.

Das vorstehende, vom Landtage beschlossene Gesetz wird hiermit verkündet. Die verfassungsmäßigen Rechte des Staatsrats sind gewahrt.

Berlin, den 11. Februar 1924.

(Siegel.)

Das Preussische Staatministerium.

Braun. am Sehnhoff. Siering.

(Nr. 12778.) Bekanntmachung zur Änderung der Ausführungsanweisung zum Reichsgesetze über die Kleinrentnerfürsorge vom 25. Juni 1923 (Gesetzsamml. S. 299). Vom 31. Januar 1924.

Auf Grund der §§ 1, 5 des Gesetzes über Kleinrentnerfürsorge vom 4. Februar 1923 (Reichsgesetzbl. I S. 104) verordne ich, was folgt:

Die Ausführungsanweisung zum Reichsgesetze über die Kleinrentnerfürsorge vom 25. Juni 1923 (Gesetzsamml. S. 299) wird wie folgt geändert:

In I Abs. 1 Satz 2 werden die Worte „nach Anhörung des Kreis Ausschusses hinsichtlich der Landgemeinden und Städte“ durch die Worte ersetzt „hinsichtlich der Landgemeinden und Städte nach Anhörung des Kreis Ausschusses und der beteiligten Gemeinde.“

I, 1 erhält folgenden Abs. 2:

Soweit der Landkreis die Fürsorge zu gewähren hat, kann der Kreistag beschließen, daß die Gemeinden, an deren Stelle er die Fürsorge gewährt, $\frac{1}{4}$ der nicht aus Reichsmitteln zu erstattenden sachlichen Aufwendungen tragen.

II, 1 erhält folgenden Abs. 2:

In den Fällen, in denen gemäß I, 1 Abs. 2 die Gemeinde $\frac{1}{4}$ der nicht aus Reichsmitteln zu erstattenden Aufwendungen zu tragen verpflichtet ist, steht auch dieser gegen die Festsetzung, Höhe und Art der Fürsorgemaßnahmen die Beschwerde zu.

Diese Bekanntmachung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

Berlin, den 31. Januar 1924.

Der Preussische Minister für Volkswohlfahrt.

Sirtzieser.

Bekanntmachung.

Nach Vorschrift des Gesetzes vom 10. April 1872 (Gesetzsamml. S. 357) sind bekanntgemacht:

1. der Erlaß des Preussischen Staatsministeriums vom 19. Oktober 1923 über die Verleihung des Enteignungsrechts an das Elektrizitätswerk Westermwald, Aktiengesellschaft in Marienberg im Kreise Oberwesterwald, für die Erweiterung und den Betrieb der Wassergewinnungsanlage der Gemeinde Schönberg durch das Amtsblatt der Regierung in Wiesbaden Nr. 47 S. 243, ausgegeben am 1. Dezember 1923;
2. der Erlaß des Preussischen Staatsministeriums vom 5. Januar 1924 über die Ausdehnung des dem Oberlandwerk Osterode, G. m. b. H. in Osterode Ostpr., durch Erlaß vom 29. Juni 1923 verliehenen Enteignungsrechts auf das Grundeigentum in den Kreisen Meidenburg, Ortelsburg und Allenstein durch das Amtsblatt der Regierung in Allenstein Nr. 5 S. 25, ausgegeben am 2. Februar 1924;
3. der Erlaß des Preussischen Staatsministeriums vom 18. Januar 1924 über die Verleihung des Enteignungsrechts an die Landgemeinden Haaren und Helmern im Kreise Büren für die Anlage einer gemeinschaftlichen Wasserleitung durch das Amtsblatt der Regierung in Minden Nr. 5 S. 19, ausgegeben am 2. Februar 1924;
4. der Erlaß des Preussischen Staatsministeriums vom 22. Januar 1924 über die Übertragung des durch Erlaß vom 4. Oktober 1923 der Landelektrizität G. m. b. H. Oberlandwerk Liebenwerda in Falkenberg verliehenen Enteignungsrechts auf das Elektrizitätswerk Überlandzentrale Kreis Liebenwerda und Umgegend, e. G. m. b. H. in Falkenberg, durch das Amtsblatt der Regierung in Merseburg Nr. 6 S. 29, ausgegeben am 9. Februar 1924.